

Satzung der Gemeinde Birkenwerder über den Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung in der Grundschule Birkenwerder (Mittagsversorgungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) sowie des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 15], S. 193, 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder gemäß § 35 Absatz 2 Ziffer 10 GO in ihrer Sitzung am 28. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel der Satzung ist es, im Rahmen des Anspruchs auf eine warme Mittagsmahlzeit im Sinne des § 113 Satz 1 BbgSchulG, finanziell bedürftigen Familien und deren Kindern bei der Mittagsversorgung in der Grundschule Birkenwerder eine Unterstützung zu geben. Es soll damit allen Kindern die Möglichkeit eröffnet werden, unabhängig von bestehenden sozialen Verhältnissen eine Mahlzeit einzunehmen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagsangebotes der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder. Die Förderung besteht aus einer finanziellen Leistung für diese Kinder, die allein für die Mittagsversorgung der Kinder zu verwenden ist.

(2) Als bedürftig sind in der Regel anzusehen:

1. Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder anderweitige vergleichbare soziale Leistungen beziehen;
2. Kinder, deren Eltern über ein Jahresnettoeinkommen in Höhe von maximal 12.000,00 € verfügen, wobei das Kindergeld unberücksichtigt bleibt.

(3) Bei der Berechnung des Jahresnettoeinkommens sind die Einkommensverhältnisse beider Partner zu berücksichtigen, wobei unbeachtlich ist, ob es sich bei der Lebensgemeinschaft um eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften handelt.

§ 3 Grundsätzliche Kostentragungspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben grundsätzlich die Kosten für die Mittagsversorgung in Höhe des Vertragspreises des mit der Essenlieferung beauftragten Unternehmen zu tragen. Die Eltern schließen mit jedem Essensanbieter einen privatrechtlichen Vertrag, bei dem nur diese beiden Parteien Vertragspartner sind.

(2) Zum Nachweis der Zahlung an den Anbieter erhalten die Personensorgeberechtigten / Eltern von diesem eine Rechnung bzw. können den Nachweis der Essengeldzahlung durch Kontoauszüge führen.

§ 4 Zuschussempfänger / Anspruchsberechtigte

Zuwendungsempfänger sind die Personensorgeberechtigten / Eltern, deren Kinder die Pestalozzi Grundschule Birkenwerder besuchen.

§ 5 Zuschussvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Schülerinnen und Schüler besuchen die Pestalozzi Grundschule, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder befindet;
2. Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses (formlos);
3. Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern im Sinne § 2 dieser Satzung;
4. Einverständnis zur Offenlegung der Bedürftigkeit;
5. Nachweis der tatsächlichen Essenstage pro Monat (Rechnung des Essenanbieters oder Überweisungsbeleg)
6. Angabe der Kontoverbindung der Zuschussempfänger.

§ 6 Kostenzuschuss

Die Personensorgeberechtigten / Eltern, deren Kinder die in öffentlicher Trägerschaft befindliche Grundschule in Birkenwerder besuchen, haben bei Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen gemäß § 5 der Satzung einen Rechtsanspruch auf volle Bezuschussung der Kosten der Mittagsversorgung.

§ 7 Verfahren

(1) Der Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 6 Absatz 1 wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist formlos (einfaches Schreiben) bei der Gemeinde Birkenwerder, FB Soziales, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder zu stellen. Der Antragstellung sind alle Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit beizufügen. Der Nachweis der Bedürftigkeit ist insbesondere mit Zuwendungsbescheiden oder aktuellen Gehaltsnachweisen zu führen.

(2) Der Zuschuss zu den Kosten der Schulspeisung erfolgt zum Ende des 3., 6., 9. und 12. Monat des Jahres durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Berechnungsgrundlage ist der Nachweis der tatsächlichen Essenstage im Monat im Sinne des § 4 Nr. 5 dieser Satzung.

(4) Der Zuschuss erfolgt ausschließlich bargeldlos.

§ 8 Rückforderungsrecht

Soweit ein Zuschuss der Gemeinde Birkenwerder aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben der Zuschussempfänger oder von ihr beauftragter oder bevollmächtigter Personen, die insbesondere die Bedürftigkeit der Anspruchsberechtigten betreffen, geleistet worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Rückforderungsbescheid festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

gez. V e t t e r
Bürgermeister